

# QUALITÄTSNORM



DER  
BUNDESFACHGRUPPE SCHWERTRANSPORTE  
UND KRANARBEITEN  
(BSK)

**FRANKFURT/MAIN**

Stand: 13. Mai 2006

## **1. Allgemein**

In Zeiten angespannter Wirtschaftslage kommt dem Qualitätsbegriff eine stetig steigende Bedeutung zu. Nur wer Qualität bietet, hat auf Dauer Chancen in seinem Marktsegment.

Für einen Verband, der die Interessen seiner Branche und damit die seiner Mitgliedsbetriebe offensiv verfolgen möchte, ist der Begriff der Qualität von ebenso großer Wichtigkeit.

Eine offensive Gestaltung der Interessensvertretung mit der Artikulierung berechtigter Forderungen zum Wohl der vertretenen Unternehmen darf nicht durch mangelnde Qualität Einzelner unterlaufen und damit verhindert werden.

Die Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (BSK) hat dies anlässlich ihrer Mitgliederversammlung 2001 in Magdeburg dargestellt. ***In den darauf folgenden Jahren hat die Mitgliederversammlung die Qualitätsnorm ständig weiterentwickelt; sie wird dies auch weiterhin verfolgen.***

Auf diese Qualitätsnorm verweist das Reglement der BSK in verschiedenen Passagen und die Norm ist Grundlage der Verbandsmitgliedschaft.

Mit anderen Worten:

Die Mitgliedsbetriebe verpflichten sich, die in dieser Norm aufgelisteten Forderungen einzuhalten.

Werden diese Forderungen nicht eingehalten, ist die Mitgliedschaft des betreffenden Unternehmens gefährdet, ein Ausschluß kann die Folge sein.

Diese Qualitätsnorm ist in ihrer Ausgestaltung dynamisch, d.h. sie wird den jeweiligen Gegebenheiten angepaßt und durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Mit diesem jeweiligen Beschluß wird die so angepaßte Norm Bestandteil des Reglements der BSK.

Neben den allgemeingültigen Aussagen beinhaltet die Norm entsprechende Anhänge, die vertiefende Forderungen zu den einzelnen Bereichen enthalten und Bestandteil dieser Norm sind:

Anhang 1: Großraum- und Schwertransport (NN)

Anhang 2: Autokran (siehe Anhang)

Anhang 3: Begleitfahrzeug (siehe Anhang)

Anhang 4: Montage (NN)

Anhang 5: Mietgeräte (NN)

***Anhang 6: Schiedsgerichtsvereinbarung (siehe Anhang)***

## 2.0 Qualitätskriterien

### 2.1 Unternehmerisches Verhalten

Die Firmenleitung lebt das Qualitätsmaß vor, die Angestellten und ArbeitnehmerInnen nehmen sich dies zum Vorbild, setzen das Maß in der täglichen Praxis um.

So schwierig die Formulierung von Qualitätskriterien im Anfangsstadium dieser Norm auch sein mag, ist eines klar:

Unternehmerisches Verhalten nach innen wie nach außen beinhaltet

Nachweis der finanziellen und fachlichen Voraussetzungen gemäß § 3 GüKG in Verbindung mit der Berufszugangs-VO

im Autokran- wie im Montagebereich analog zum Güterkraftverkehrsbereich

im Bereich der Vermietung und Begleitung in Anlehnung an den Güterkraftverkehrsbereich

Beachtung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften

Beachtung der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften

Beachtung der Vorschriften für die Ladungssicherung

Beachtung der Regelungen zum GüKG

Beachtung der betriebswirtschaftlichen Grundsätze zur Führung eines Unternehmens

fairer Umgang mit den Unternehmen der Branche

Beachtung der Grundsätze zum HGB, insbesondere im Hinblick auf das Zahlungsziel

Vorhaltung von ausreichendem Versicherungsschutz, mindestens jedoch im Umfang der AGB der **BSK**, **GB/BSK-S**, **AGB-Montage bzw. B-ULL**.

## **2.2 Aus- und Weiterbildung**

Das Personal vertritt das Unternehmen nach außen. Der Aus- und Weiterbildung kommt demzufolge eine große Bedeutung zu. Hierzu sind die gesetzlichen Bestimmungen genauso zu beachten, wie die Grundsätze der sicherheitsbestimmten Unternehmensführung.

Insbesondere kommt bei der Abschätzung der Aus- und Weiterbildungsnotwendigkeiten in Betracht, daß in bestimmten sicherheitsrelevanten Bereichen die Auswirkungen nicht nur auf das eigene Unternehmen beschränkt bleiben.

Externe Auswirkungen sind in der Hauptsache versicherungsbedingt und treffen die Allgemeinheit der Branche. Zum einen werden bei Unfällen mit Personenschaden die Versicherungsleistungen der Berufsgenossenschaft tangiert. Steigende Leistungen der Berufsgenossenschaft beinhalten im 5-Jahres-Rhythmus ein mögliches Ansteigen der Beitragsleistungen. Im normalen Versicherungsbereich sind Fragen der Prämiengestaltung bis hin zum Ausschluß bestimmter Versicherungsarten zu beachten.

Um die Auswirkungen auf das Gewerbe gering zu halten, aber auch um den Qualitätsansprüchen des Gewerbes und seiner Kunden gerecht zu werden, sind nachstehende Maßgaben zu beachten und die genannten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen vorzunehmen:

das gesamte Personal muß eine der jeweiligen Tätigkeit adäquate Ausbildung besitzen

das Mitgliedsunternehmen verpflichtet sich, sein gesamtes Personal innerhalb von 5 Jahren ausbilden zu lassen

die Ausbildung hat durch die BSK oder durch von ihr anerkannten Instituten / Institutionen zu erfolgen

die jeweils erfolgte Ausbildung und die zu erfolgende Überwachung ist zu dokumentieren, etwaige Vorschriften sind zu beachten

nachstehende Tätigkeitsbereiche fallen zwingend – so dieser Bereich im Unternehmen vorgehalten wird – unter diese Bestimmungen:

- Disposition
- Auto-, Mobil und/oder Raupenkran
- Schwertransport
- Ladekran
- Begleitfahrzeug
- Flurförderzeug gemäß VDI
- Elektromobilkrane oder vergleichbare Hebefahrzeuge
- Hubgerüst
- Werkstatt

weitere Themenbereiche fallen – so erforderlich - unter die Ausbildungspflicht, wie zum Beispiel

- Ladungssicherung
- Anschlagen und Einweisen
- BF 3-Berechtigungsausweis
- Baumaschinenunterweisung gemäß VBG 40
- Kenntnisse der einschlägigen Rechtsgrundlagen
  - Straßenverkehrsrecht
  - Haftungs- und Versicherungsfragen
  - HGB

das Mitgliedsunternehmen hat sein Personal gemäß BGV A1, Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO / GSVO oder vergleichbarer Vorschriften regelmäßig zu unterweisen und dies zu dokumentieren.

### **2.3 Versicherungen**

Das Mitgliedsunternehmen hat in den Bereichen, in denen Dritte oder die Rechte Dritter tangiert sind, für ausreichend Versicherungsschutz zu sorgen. Dies gilt auch gerade für die Zusammenarbeit unter Kollegen.

Dies beinhaltet die nachstehenden Bereiche:

Betriebshaftpflicht

Kraftfahrzeughaftpflicht

Schwergut-Haftpflicht

Als Mindestmaß im Hinblick auf die Haftungshöchstsummen ist das Straßengütertransportrecht und die AGB der **BSK, GB/BSK-S, AGB-Montage bzw B-ULL** maßgebend.

## **2.4 Fuhrpark**

Der Fuhrpark ist – ähnlich wie das Personal - das Aushängeschild des Unternehmens. Demzufolge ist der Fuhrpark in einen einwandfreien Zustand zu halten.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen und Prüfungen sind akribisch einzuhalten und hierüber ist eine Dokumentation vorzuhalten.

Die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO sind in dem Fahrzeug im Original oder in beglaubigter Kopie vorzuhalten. Bei Fahrzeugkombinationen sind die jeweiligen Möglichkeiten so zu dokumentieren, daß dem polizeilichen Vollzugsdienst eine Prüfung jederzeit ohne große Schwierigkeiten möglich ist.

*Insbesondere sind die Leergewichte der Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen zu ermitteln und von einem vereidigten Wiegemeister zu bezeugen. Bei den Wiegebescheinigungen sind die jeweiligen Rüstzustände des Autokranes, des Fahrzeuges oder der Fahrzeugkombination zu dokumentieren. Bei den Fahrzeugkombinationen mit Modulfahrwerken sind ebenfalls die einzelnen möglichen Bauteile, wie Schwanenhalsvarianten, Bett- oder Brückenvarianten etc. Einzelnen zu verwiegen und zu dokumentieren.*

Bei Transportfahrzeugen ist darauf zu achten, daß die Regeln der VDI 2700 ff. auf jeden Fall Anwendung finden können. Gegebenenfalls ist das Fahrzeug beim Kauf mit entsprechenden Zurrpunkten, deren maximale Kraftaufnahme am Fahrzeug zu dokumentieren ist, auszurüsten. Im Falle von Altfahrzeugen sind diese innerhalb von einem Jahr adäquat anzubringen oder durch gleichwertige Möglichkeiten zu ersetzen.

Bei den Auto- und Mobilkränen sind die Rüstzustände für die Teilnahme am Straßenverkehr einzuhalten; die interne Überprüfung des Zubehörs, wie zum Beispiel der Anschlagmitteln, hat in regelmäßigen Abständen zu erfolgen und ist zu dokumentieren. **Die einfache Überbrückung des Last-Moment-Begrenzers (LMB) ist mittels geeigneter Maßnahme zu verhindern (siehe Anhang 2).** Die Unterlagen der Hersteller für den jeweiligen Typ werden im Fahrzeug vorgehalten und sind auf dem jeweils neuesten Stand zu halten.

Die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Kontrollen vor Antritt der Fahrt sind vorzunehmen und durch das Fahrpersonal oder durch die von der Unternehmensleitung autorisierten Personen zu dokumentieren. Für die Kontrollen sind entsprechende Checklisten vorzuhalten.

Die Ausrüstung der Fahrzeuge hat dem jeweiligen Einsatzzweck zu entsprechen.

Eine Unterweisung des Fahrpersonals auf neue respektive andere Fahrzeugtypen hat durch autorisierte Personen wie zum Beispiel dem Hersteller oder dem Fuhrparkleiter zu erfolgen und ist zu dokumentieren.

Bei BF 3-Fahrzeugen ist **zusätzlich** darauf zu achten, daß die ordnungsgemäße Freigabe des Anlagentyps durch das BMVBW / die BAST für den Hersteller oder Betreiber tatsächlich vorliegt und daß die BAST-Prüfergebnisse vollständig sind; beide Dokumente sind Bestandteil der Fahrzeugausstattung. Des weiteren ist darauf zu achten, daß die Fahrzeugrückwand bzw. -front insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit der Folienbeschichtung in Ordnung ist. Abgeplatzte Folien sind zu erneuern.

Bei Geräten in der Montage wie im Mietfuhrpark gilt das jeweils zutreffende Vorgesagte analog, entsprechende Dokumentationen sind vorzuhalten.

## **2.5 Verhalten gegenüber der BSK**

Durch die Mitgliedschaft des Unternehmens in der BSK unterwirft sich dieses diesen Qualitätsnormen. Die Normen sind von der Mitgliederversammlung entsprechend der Satzung eingeführt; eine Weiterentwicklung der Normen ist mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ausdrücklich gewollt.

Die BSK ihrerseits verpflichtet sich, diese Normen zum Nutzen der Mitglieder weiterzuentwickeln und den Qualitätsanspruch nach außen zu dokumentieren.

Das Mitgliedsunternehmen ist, so es den Anspruch auf Erfüllung der Qualitätsnormen erhebt, verpflichtet, der BSK bei Bedarf Einblick in die die Norm betreffenden Unterlagen zu gewähren. Die BSK im Gegenzug verpflichtet sich, hierfür nur neutrale Personen / Organisationen einzusetzen. Die BSK übernimmt die Gewähr dafür, daß Unternehmeninternas Dritten in welcher Form auch immer nicht zugänglich gemacht werden.

Das Mitgliedsunternehmen wird, so es die Norm erfüllt, als Ausweis dieser Tatsache ein von der BSK zu bestimmendes Gütezeichen an den Fahrzeugen anbringen.

Das Mitgliedsunternehmen hat die zur Beitragsfestsetzung erforderlichen Einzelheiten wahrheitsgemäß mitzuteilen; Änderungen im Bestand sind zu melden. Im Gegenzug dazu führt die BSK das Leistungsspektrum des Mitgliedsunternehmens auf der BSK-Homepage. Diese detaillierten Informationen werden nur gepflegt und ins Netz gestellt, wenn das Mitglied seinen satzungs- und beitragsmäßigen Verpflichtungen nachkommt.

Der BSK sind die ihr zustehenden Beiträge entsprechend dem Reglement und der Beitragssatzung zu zahlen. Ein zeitlich begrenztes Vorenthalten kann nur durch vorherige Abstimmung zwischen der BSK und dem Unternehmen in Ausnahmesituationen gewährt werden.

Bei Mitgliederbefragungen hat das Unternehmen entsprechend zu antworten. Die Daten werden von der BSK Dritten nur im neutralisierten Zustand und auch nur dann, wenn es von allgemeinem Interesse ist, zur Verfügung gestellt.

## **2.6 Schiedsgericht**

Auf Anforderung eines Mitgliedsunternehmens kann die BSK im Streitfall zwischen Mitgliedsunternehmen ein Schiedsgericht einsetzen, dessen Schiedsspruch die Parteien bei Annahme des Schiedsgerichts durch die Parteien bindet.

Das Schiedsgericht unterliegt einer Schiedsgerichtsordnung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.

Das Schiedsgericht der BSK ist durch neutrale Personen zu besetzen; mindestens eine Person muß dabei eine juristische Ausbildung haben und praktizieren. In Abstimmung der Parteien können auch weitere Personen des Gewerbes hinzugezogen werden.

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes sind - losgelöst von der Schiedsgerichtsordnung - zur Wahrung der Verschwiegenheit verpflichtet.

## **ANHANG 2: QUALITÄTSNORM AUTOKRAN**

### **Geltungsbereich**

Alle Mitgliedsunternehmen (Unternehmer-Mitglieder und Fördernde Mitglieder (Ausland)), die Autokrane für eigene Zwecke wie für Dritte mit und ohne Fahrpersonal vorhalten.

### **Qualitätsbereiche**

#### **Fahrzeugtechnik**

- Sicherheit (Prüfzyklen)
- Ausstattung (Anschlagmittel, Kranunterlagen)
- StVZO

#### **Fahrpersonal**

- Geeignetheit
- Ausbildungsnachweis
- schriftliche Beauftragung und Unterweisung

#### **Disposition**

- Beachtung vertraglicher Grundlagen
- Beachtung Kriterien für Einsatzplaner
- Beachtung der Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen

### **Qualitätsforderung**

#### **Fahrzeugtechnik**

Die Autokrane müssen entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften oder Betriebsanleitungen unterhalten, gewartet und eingesetzt werden. Die Vorhaltung der entsprechend geforderten Nachweise ist exakt zu führen und vorzuhalten.

Die Genehmigungen gemäß der StVZO sowie der StVO sind einzuholen und in der jeweils geforderten Ausführung (Original, beglaubigte Kopie oder Telefax der jeweils ausstellenden Verkehrsbehörde) im Autokran mitzuführen.

***Gegen diese Norm verstößt, wer wiederholt vorsätzlich die entsprechenden Erlaubnisse und / oder Ausnahmegenehmigungen nicht beantragt oder relevante Daten im Antragsverfahren vorsätzlich falsch angibt. Dies führt zu einem Schiedsgerichtsverfahren.***

Die Bedienungsanleitung des Herstellers sind in der jeweils aktuellen Ausführung im Kran vorzuhalten. Die im Kran mitgeführten Anschlagmittel müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, müssen entsprechend geprüft sein. Der zum Einsatz kommende Kranführer hat die Anschlagmittel regelmäßig auf eine mögliche Ablegereife zu überprüfen (Sichtprüfung) und bei Bedarf den Austausch zu initiieren. Die verantwortliche Person des Unternehmens hat die Anschlagmittel entsprechend der Mitteilung des Kranführers bei Bedarf auszutauschen. Die für die Einsätze jeweils notwendigen Hilfsmittel (z.B. Kantenschoner etc.) sind vorzuhalten und auf Geeignetheit regelmäßig zu prüfen.

Für den Kauf von neuen Autokranen ist zu berücksichtigen, daß falls für das Auf-, Ab- und Umrüsten nach der Betriebsanleitung des Herstellers Sicherheitseinrichtungen des Kranes außer Funktion gebracht werden müssen, sind anstelle von Überbrückungseinrichtungen entsprechende Rüstprogramme in der Lastmomentbegrenzung vorzusehen.

Überbrückungseinrichtungen für die Lastmomentbegrenzung dürfen nur vorhanden sein, wenn ein jederzeit auslesbarer Data-Logger in die Lastmomentbegrenzung integriert ist.

Die Stellung der waagerechten Abstützträger muß während des Kran-Einsatzes von der Lastmomentbegrenzung erfaßt werden und im Data-Logger dokumentiert werden.

## **Fahrpersonal**

Die Auswahl des Fahrpersonals hat entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen, wie auch die Überprüfung und regelmäßige Unterweisung und Überwachung.

Die Ausbildung hat gemäß dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz für „Auswahl, Unterweisung und Befähigungsnachweis von Kranführern“ (BGG 921) zu erfolgen. Neben der innerbetrieblichen praktischen Ausbildung ist ein BSK-Kranführer-Lehrgang (oder ein vom Umfang und Inhalt gleichwertiger, von der BSK anerkannter Lehrgang) zu absolvieren, der mit einem dokumentierten theoretischen und praktischen Test abschließt. Die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung wird mit der Ausstellung des BSK-Kranführerscheines abgeschlossen.

Unabhängig davon ist der Kranführer auf den jeweils von ihm zu führenden Krantyp einzuweisen. Der Kranführer ist schriftlich mit dem Führen des jeweiligen Krantyps zu beauftragen.

## **Disposition**

Die Planung von Kraneinsätzen hat so zu erfolgen, daß nur mit den Original-Tragfähigkeitstabellen des für den Einsatz vorgesehenen Autokranes geplant wird. Es werden ausschließlich die 75 %-Tragfähigkeitstabellen des jeweiligen Kranes verwendet. Dies gilt auch für die Verwendung der Tabellen in Kundenprospekten etc.

Es ist die Tatsache zu berücksichtigen, daß es sich bei den Tragfähigkeitangaben in der Regel um die Brutto-Last handelt. Dies bedeutet, daß zur Ermittlung der Netto-Last die Gewichte der Unterflasche, des evtl. verwendeten Lastaufnahmemittels, der Anschlagmittel sowie – falls zutreffend – das Gewicht der am Grundauslegers mitgeführten Klappspitze in Abzug gebracht werden.

Für das Durchführen von Kran-Einsätzen ist zu beachten, daß der Schlüssel in dem(n) Überbrückungsschalter(n) für die Lastmomentbegrenzung den Hubendschalter(n) etc. während des Kraneinsatzes nicht stecken darf (dürfen). Überbrückungseinrichtungen dürfen nicht manipuliert werden.

## **ANHANG 3: QUALITÄTSNORM BEGLEITBEREICH**

### **Geltungsbereich:**

Alle Mitgliedsunternehmen aus dem Begleitbereich sowie der Begleitbereich bei den anderen BSK-Mitgliedsbetrieben (Unternehmer-Mitglieder und Fördernde Mitglieder (Ausland))

### **Qualitätsbereiche:**

#### **Fahrzeugtechnik**

Aussehen  
Ausstattung

#### **Fahrpersonal**

Geeignetheit  
Berechtigungs-Ausweis  
Prüfungsergebnis  
schriftliche Beauftragung

### **Qualitätsforderung:**

#### **Fahrzeugtechnik**

Aussehen sowie Ausstattung, Prüfprotokoll der BAST und Freigabebescheinigung sowie die Übereinstimmung des in der Freigabebescheinigung genannten Herstellers mit dem tatsächlichen Herstellers der Anlage und Rückfront sind regelmäßig innerhalb von 24 Monaten durch die BSK überprüfen zu lassen.

Die BSK kann darüber hinaus Personal Dritter für diese Prüfung ausbilden und autorisieren.

#### **Fahrpersonal**

Das Unternehmen hat nachzuweisen, daß sein Fahrpersonal entsprechende Schulungen für die zivile Absicherung durchlaufen hat (gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 „UVV Fahrzeuge“, BGV D 29).

Das Unternehmen ist verpflichtet, der BSK zu Jahresbeginn eine komplette Liste der Personen zu übermitteln, die über einen Berechtigungsausweis verfügen; Personalveränderungen sind sofort mitzuteilen. Die Meldung muß mit Kopie des Berechtigungs-Ausweises und der schriftlichen Beauftragung gemäß § 35 BGV D 29 „Fahrzeuge“ (Nachweis Geeignetheit) erfolgen, Gegenkontrolle über eigene Statistik der BSK.

Bei der vorgenannten Fahrzeugvorführung wird auch der Ausweis geprüft.

Das Fahrpersonal von BSK-Mitgliedern hat die theoretische Prüfung bei der Ersts Schulung wie bei den Nachschulungen erfolgreich abzulegen, 2 Wiederholungsmöglichkeiten werden zugestanden.

#### **Qualitätsnachweis**

Die BSK entwickelt ein Prüfbuch, welches vorgenannte Prüfungen enthält; das Prüfbuch ist mitzuführen; BSK wird dies beim Vollzugsdienst bekannt machen.

## **ANHANG 6**

### **Schiedsgerichtsvereinbarung**

#### **§ 1 – Konstituierung und Besetzung des Schiedsgerichts**

1. Das Schiedsgericht wird gebildet am Sitz der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (BSK).
2. Das Schiedsgericht besteht aus zwei beisitzenden Schiedsrichtern und einem Obmann.
3. Die Schiedsrichter sollen Rechtsanwälte/Steuerberater/Kaufleute sein. Der Obmann muß die Befähigung zum Richteramt besitzen.

#### **§ 2 – Benennung der Schiedsrichter**

1. Die das Verfahren betreibende Partei teilt der Gegenpartei unter Darlegung ihres Anspruchs durch eingeschriebenen Brief die Benennung ihres Schiedsrichters mit und fordert sie auf, innerhalb von zwei Wochen ihren Schiedsrichter zu benennen. Zustellungsadresse ist für das Mitgliedsunternehmen deren Sitz.
2. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des eingeschriebenen Briefes zur Post.
3. Kommt die Gegenpartei dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so soll auf Antrag der das Verfahren betreibenden Partei das Geschäftsführende Vorstandsmitglied der BSK einen Schiedsrichter für die säumige Partei benennen.

#### **§ 3 – Mehrere Mitglieder**

Betreiben mehrere Mitglieder das Verfahren, so müssen sie sich auf einen Schiedsrichter einigen. Ebenso müssen mehrere Schiedsbeschlagte gemeinsam einen Schiedsrichter benennen. Im übrigen gilt § 2 Abs. 3.

#### **§ 4 – Sitz des Schiedsgerichts**

1. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz bei der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (BSK).
2. Dementsprechend ist das für das Mitglied örtlich zuständige Landgericht auch zuständig im Sinne von Abschnitt 5 ZPO.

#### **§ 5 – Wegfall eines Schiedsrichters oder des Obmannes**

1. Fällt ein Schiedsrichter weg, so benennt die Partei, die ihn benannt hatte, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall durch eingeschriebenen Brief an die Gegenpartei einen neuen Schiedsrichter.
2. Entspricht die Partei dieser Verpflichtung nicht, so gilt § 2 Abs. 3 des Vertrages entsprechend. Fällt der Obmann weg, und benennen die Schiedsrichter nicht binnen zwei Wochen einen neuen Obmann, so gilt § 4 Abs. 2 des Vertrages entsprechend.
3. Für die Berechnung der Fristen gilt § 2 Abs. 2.

## **§ 6 – Bestimmung des Obmannes**

1. Die Schiedsrichter haben den Obmann gemeinschaftlich zu benennen.
2. Geschieht dies nicht binnen 4 Wochen ab Benennung des letzten der beiden Schiedsrichter, so bestimmt der Präsident Industrie- und Handelskammer, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, auf Antrag einer Partei oder eines Schiedsrichters den Obmann.

## **§ 7 – Konstituierung des Schiedsgerichts**

1. Der Obmann teilt den Parteien schriftlich mit, dass das Schiedsgericht gebildet ist und alle Schiedsrichter ihre Ämter angenommen haben.
2. Er fordert die klagende Partei auf, die Schiedsklage in zwei Exemplaren bei der Gegenpartei und in je einem Exemplar bei dem Obmann und jedem Schiedsrichter einzureichen.

## **§ 8 – Aufgaben des Obmannes**

1. Der Obmann ist Vorsitzender des Schiedsgerichts. Ihm obliegt die Vorbereitung des Verfahrens.
2. Er setzt die Termine nach Rücksprache mit den Parteien an, lädt die Parteien durch eingeschriebenen Brief zur mündlichen Verhandlung, zieht – sofern erforderlich – einen Protokollführer hinzu, leitet die mündliche Verhandlung, die Beratung und die Abstimmung und fasst den Schiedsspruch schriftlich ab.

## **§ 9 – Ausschluss der Öffentlichkeit**

1. Das Schiedsgericht entscheidet in mündlicher Verhandlung. Die Öffentlichkeit ist von der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen.
2. Auf ausdrücklichen und übereinstimmenden Antrag der Parteien kann das Schiedsgericht im schriftlichen Verfahren entscheiden.

## **§ 10 – Verfahrensrecht**

1. Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht gelten die Bestimmungen der ZPO entsprechend.
2. Die Parteien können dem Schiedsgericht vor Beginn der mündlichen Verhandlung gestatten, das Verfahren abweichend von den Vorschriften der ZPO nach freiem Ermessen zu gestalten.

## **§ 11 – Schiedsvergleich**

Das Schiedsgericht soll vornehmlich einen Schiedsvergleich zwischen den Parteien herbeiführen und auf eine einvernehmliche Lösung der anhängig gemachten Frage hinwirken.

## **§ 12 – Schiedsspruch**

1. Können sich die Parteien nicht auf einen Schiedsvergleich einigen, entscheidet das Schiedsgericht durch Schiedsspruch durch Mehrheit an Köpfen.
2. Der Schiedsspruch ist von den Schiedsrichtern und dem Obmann unter Angabe des Ortes und der Zeit zu unterschreiben. Es sind mindestens fünf Originale herzustellen.

### **§ 13 – Kosten**

1. Über die Kosten des Schiedsverfahrens entscheidet das Schiedsgericht zusammen mit der Hauptsache gemäß §§ 91 ff ZPO.
2. Den Wert des Streitgegenstandes setzt es nach freiem Ermessen fest.
3. Das Schiedsgericht setzt im Tenor des Schiedsspruches die von der unterlegenen an die obsiegende Partei zu erstattenden Kosten ziffernmäßig fest.
4. Die Gebühren der Schiedsrichter und Obmänner richten sich nach der gesetzlichen Gebührenordnung für Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz RVG).

### **§ 14 – Zustellung und Niederlegung des Schiedsspruches**

Bei der Konstituierung des Schiedsgerichts bevollmächtigen die Schiedsrichter den Obmann, den Schiedsspruch den Parteien oder deren Vertretern förmlich zuzustellen und nach erfolgter Zustellung niederzulegen. Der Obmann hat dementsprechend zu verfahren.